



Ausschussdrucksache 21(11)101
vom 26. Februar 2026

Schriftliche Stellungnahme

BG BAU – Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

Öffentliche Anhörung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/2748 zu Notfallverfahren aufgrund eines Binnenmarkt-Notfalls bei Gasgeräten und PSA
BT-Drucksache 21/3204

Sicherheitsbeauftragte: Wichtiger Bestandteil des Arbeitsschutzes in der Bauwirtschaft

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses
für Arbeit und Soziales des
Deutschen Bundestages

02. März 2026

BT-Drucksache 21/3204, Änderungsantrag zur Reduzierung der
Sicherheitsbeauftragten. Als Sachverständige für den Arbeitsschutz
in der Bauwirtschaft nimmt die BG BAU Stellung zum Änderungs-
antrag zur BT-Drucksache 21/3204.

Dipl.-Ing. Univ. Hans-Jürgen Wellnhofer
Hauptabteilungsleiter Prävention
Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU)
www.bgbau.de

Zusammenfassung

- **Sicherheitsbeauftragte sind wichtiger Bestandteil der Arbeitsschutzorganisation in der Bauwirtschaft. Durch ständig wechselnde, ortsveränderliche Tätigkeiten und durch die Notwendigkeit der dem Baufortschritt folgenden Arbeitsschutzmaßnahmen, wie z. B. Absturzsicherungen, besteht für die Beschäftigten ein deutlich höheres Unfallrisiko als an stationären Arbeitsplätzen.**
- **Dies gilt vor allem dann, wenn der Arbeitgeber aufgrund der Unternehmensstruktur nicht mehr selbst in die Arbeit vor Ort eingebunden ist. In Klein- und Kleinstunternehmen ist der Unternehmer hingegen in der Regel eng in das Baustellengeschehen eingebunden.**
- **Vor diesem Hintergrund spricht sich die BG BAU für eine Beibehaltung des bisherigen Schwellenwerts von bis zu 20 Beschäftigten aus. Dies würde nicht nur der betrieblichen Realität, sondern auch dem Ziel des Änderungsantrags, kleine Betriebe von Bürokratie zu entlasten, entsprechen.**
- **Der Änderungsantrag definiert als künftiges Kriterium für die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten „besondere Gefährdungen für Leben und Gesundheit“. Um Klarheit und Rechtssicherheit herzustellen, plädiert die BG BAU für eine Konkretisierung dieses Begriffs in der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.**

1 Über die BG BAU

Die BG BAU ist eine der großen Berufsgenossenschaften in Deutschland. Als Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung für die Bauwirtschaft und baunahen Dienstleistungen fördert sie Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz mit dem Ziel, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu vermeiden. Sollte ein Arbeitsunfall passieren oder eine Berufskrankheit festgestellt werden, bietet die BG BAU medizinische Akutversorgung, umfassende Rehabilitation und wenn nötig finanzielle Entschädigung, u.a. in Form von Renten. Zugleich übernimmt die BG BAU im Falle von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten die Haftung.

Die Baubranche ist geprägt durch Klein- und Kleistunternehmen. Von den rund 604.000 gewerbsmäßigen Unternehmen, die die BG BAU betreut, beschäftigen ca. 254.000 Arbeitnehmer. 98,1 Prozent der Mitgliedsbetriebe, die Arbeitnehmer beschäftigen, haben weniger als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2 Aktuelle gesetzliche Grundlagen: Bestellung und Rolle der Sicherheitsbeauftragten

Sicherheitsbeauftragte sind ein gesetzlich verankertes Element der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation. Sie werden von Unternehmerinnen und Unternehmern schriftlich bestellt und unterstützen diese bei ihrer Pflicht zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Die Tätigkeit als Sicherheitsbeauftragter wird in ehrenamtlicher Funktion von Beschäftigten des Unternehmens übernommen. Schulungen der Unfallversicherungsträger können wahrgenommen werden, eine Pflicht dazu besteht nicht.

Gemäß § 22 SGB VII muss in Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten mindestens ein Sicherheitsbeauftragter bestellt werden. Die Ermittlung einer angemessenen Anzahl obliegt dem Unternehmer. Die DGUV Vorschrift 1 benennt hierfür fünf maßgebliche Kriterien: die räumliche, zeitliche und fachliche Nähe zu den Arbeitsplätzen, die Anzahl der Beschäftigten sowie das Unfallgeschehen im Betrieb. Der zuständige Unfallversicherungsträger kann auf Grundlage der konkreten Gefährdungssituation abweichende Regelungen treffen.

Arbeitgeber sind nicht verpflichtet, die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten an den Unfallversicherungsträger zu melden. Eine belastbare Aussage zur Gesamtzahl bestellter Sicherheitsbeauftragter ist daher nicht möglich.

Arbeitsschutz auf Augenhöhe

Sicherheitsbeauftragte nehmen ihre Aufgaben unterstützend und ohne Weisungsbefugnis wahr. Aufgrund ihrer Orts- und Sachkenntnisse erkennen sie Unfall- und Gesundheitsgefahren im eigenen Arbeitsbereich frühzeitig. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere Hinweise auf Gefahren, unsichere Zustände und Verhaltensweisen, die Beobachtung der Nutzung von Schutzeinrichtungen und persönlicher Schutzausrüstung, die Weitergabe erkannter Mängel sowie die Unterstützung bei der Umsetzung des Arbeitsschutzes im Arbeitsalltag. Sie ersetzen weder die Fachkraft für Arbeitssicherheit noch die betriebsärztliche Betreuung, sondern wirken ergänzend.

Sicherheitsbeauftragte sind nicht nur Kollege unter Kollegen, die auf Defizite hinweisen, sondern sie leisten einen wertvollen Beitrag im Arbeitsschutzausschuss (ASA), weil sie die Prozesse/Abläufe und die täglichen Herausforderungen vor Ort sehr gut kennen. Sie sind sich ihrer besonderen Rolle in der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation bewusst und werden in der Kollegenschaft geschätzt.

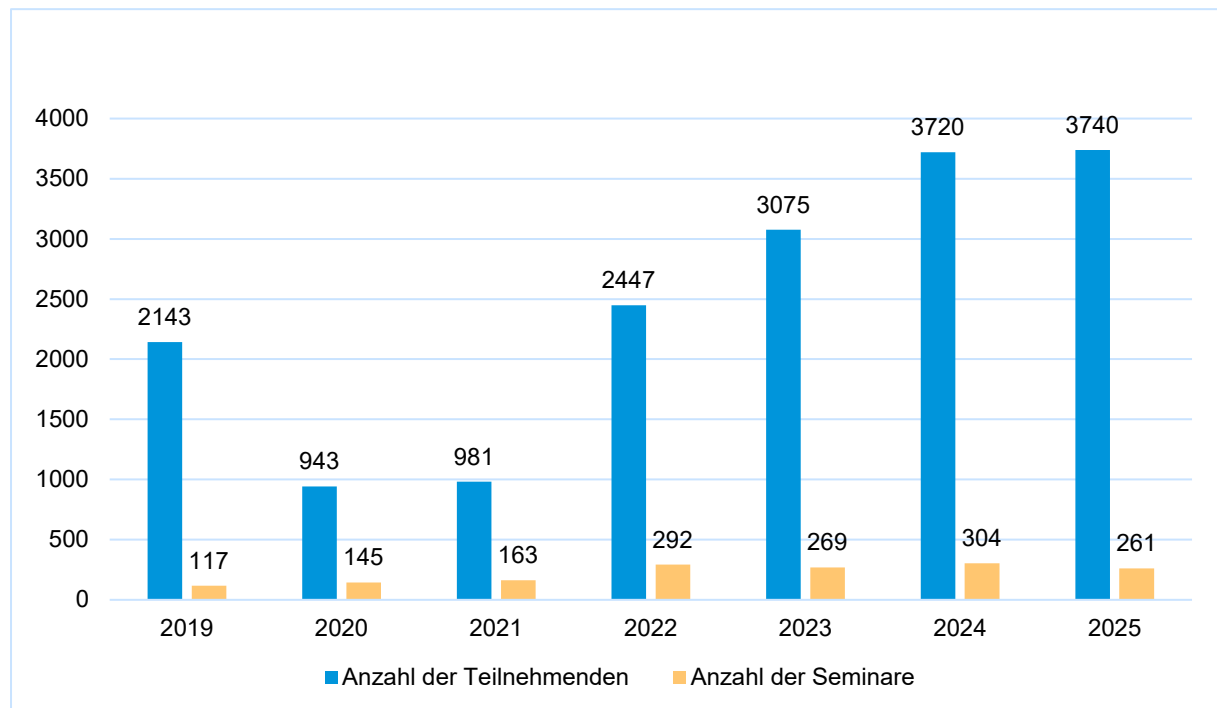
3 Qualifizierung von Sicherheitsbeauftragten

Die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen ist für Sicherheitsbeauftragte nicht verpflichtend, wird jedoch empfohlen. Die BG BAU bietet hierzu Grundseminare (16 Lerneinheiten), Aufbauseminare (16 Lerneinheiten) sowie Erfahrungsaustauschformate an.

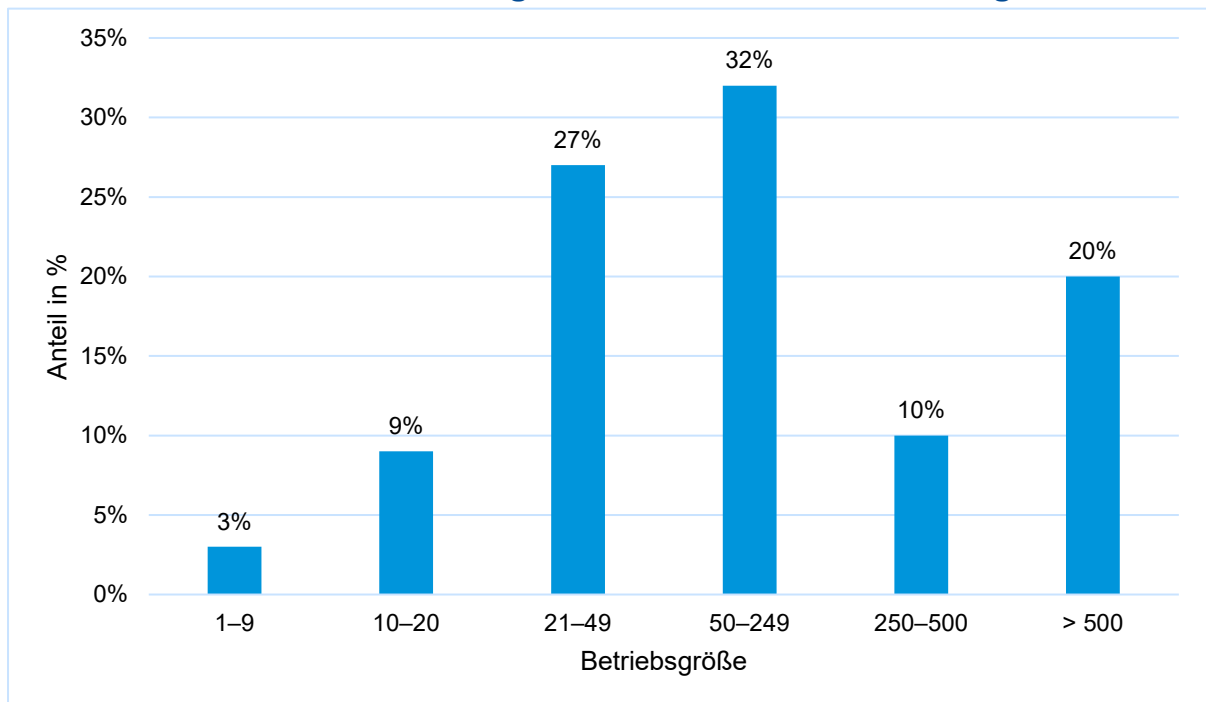
Pro Jahr nehmen etwa 3.700 Sicherheitsbeauftragte an Aus- und Fortbildungsangeboten der BG BAU teil. Etwa 27 Prozent der Teilnehmenden kommen aus Betrieben mit 21 bis 49 Beschäftigten, 12 Prozent aus Betrieben mit 20 Beschäftigten oder weniger.

Die BG BAU trägt die Kosten für die Qualifizierungsmaßnahmen. Abgesehen von der Freistellung entstehen den Unternehmen keine Kosten. Dieses System berücksichtigt den ehrenamtlichen Charakter der Funktion und vermeidet zusätzliche bürokratische Belastungen, während zugleich praxisnahes Arbeitsschutzwissen in die Betriebe eingebracht wird.

Teilnahme an Grund- und Aufbauseminaren von 2019 bis 2025



Teilnehmende an Qualifizierungsmaßnahmen nach Betriebsgrößen



Zeitraum 01.01.2025 – 06.02.2026: Die Zuordnung basiert auf der von den Teilnehmenden gemachten Angaben in der Zufriedenheitsbefragung. Rund 45 Prozent der Seminarteilnehmenden haben an der Umfrage teilgenommen.

4 Besondere Gefährdungssituation in der Bauwirtschaft

Verglichen mit anderen Wirtschaftszweigen weist das Baugewerbe zu einem hohen Anteil erhebliche und dauerhaft hohe Gefährdungen auf. Alle drei bis vier Tage ereignet sich ein tödlicher Unfall im Zuständigkeitsbereich der BG BAU. Im Jahr 2024 gab es 91.813 meldepflichtige Arbeitsunfälle, davon 78 mit Todesfolge. Zwar sinkt die Gesamtzahl der Unfälle über die Jahre kontinuierlich, doch verunglücken im Branchenvergleich in der Bauwirtschaft immer noch überdurchschnittlich viele Menschen. Dies wird beispielsweise dadurch deutlich, dass die Tausend-Personen-Quote (TPQ) – also die Zahl der Arbeitsunfälle im Verhältnis zur Anzahl der Vollzeitbeschäftigten – der Bauwirtschaft um den Faktor 2,17 höher ist als der Durchschnitt der gesamten gewerblichen Wirtschaft, inklusive der Bauwirtschaft (2024).

Baustellen sind durch dezentrale, zeitlich begrenzte und sich kontinuierlich verändernde Arbeitsplätze gekennzeichnet. Die Tätigkeiten sind häufig mit erheblichen Risiken verbunden, etwa durch Arbeiten in der Höhe, auf geneigten Flächen, durch den Umgang mit schweren Bauteilen, Maschinen und Fahrzeugen sowie durch die gleichzeitige Tätigkeit mehrerer Unternehmen und Gewerke, häufig verbunden mit sprachlichen Barrieren. Hinzu treten witterungsbedingte Einflüsse wie Glätte, Hitze oder intensive UV-Strahlung sowie wechselnde Boden- und Verkehrsverhältnisse.

Diese dynamischen Gefährdungslagen erfordern eine kontinuierliche sicherheitsbezogene Präsenz und Handlungskompetenz unmittelbar vor Ort, die nicht allein durch formale Regelwerke oder punktuelle Kontrollen sichergestellt werden können.

Dies trifft in besonderer Weise auf kleinere Unternehmen zu, die oft nicht über eine ausgeprägte Arbeitsschutzorganisation verfügen.

Arbeitsschutz vor Ort

In Kleinstbetrieben ist der Arbeitgeber häufig selbst noch vor Ort auf der Baustelle anwesend und in die Arbeitsprozesse unmittelbar eingebunden. Er kann entsprechend selbst seine Arbeitgeberpflichten im Arbeitsschutz wahrnehmen.

Defizite in der Arbeitsschutzorganisation wirken sich vor allem dann aus, wenn der Unternehmer nicht mehr selbst auf der Baustelle tätig ist, weil er aufgrund der Größe seines Betriebes u.U. für mehrere dezentrale Bauvorhaben zuständig ist. Seine unmittelbaren Einwirkungsmöglichkeiten sind in diesen Fällen entsprechend reduziert. Gerade in diesen Betrieben nehmen Sicherheitsbeauftragte eine Schlüsselrolle ein, indem sie „auf Augenhöhe“ mit den Kolleginnen und Kollegen agieren, Risiken ansprechen und dazu beitragen, dass Sicherheit und Gesundheitsschutz im Arbeitsalltag tatsächlich gelebt werden.

Aus der betrieblichen Praxis ist bekannt, dass Sicherheitsbeauftragte einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheitskultur leisten. Sie sind häufig näher am tatsächlichen Arbeitsgeschehen als externe Akteure, fördern das offene Ansprechen von Gefährdungen und helfen, Sicherheitsregeln als selbstverständlichen Bestandteil des Arbeitsalltags zu verankern. Sie fungieren als niedrigschwellige Ansprechpartner vor Ort, machen auf gefährliche Situationen aufmerksam und bestärken Kolleginnen und Kollegen darin, unsichere Arbeiten im Zweifel zu unterbrechen.

Gerade weil sie ihre Aufgabe ehrenamtlich und ohne zusätzliche Vergütung wahrnehmen, genießen sie hohes Vertrauen. Sie wirken präventiv, niedrigschwellig und wirksam – oft dort, wo formale Strukturen allein nicht ausreichen. Für Unternehmen fällt bei der Bestellung von Sicherheitsbeauftragten nur ein geringer Aufwand an – dem gegenüber steht ein hoher Nutzen unmittelbar an den Arbeitsplätzen.

5 Änderungsantrag zur Bestellung von Sicherheitsbeauftragten

Der Antrag zur Änderung des § 22 SGB VII sieht unter anderem vor:

- eine Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheitsbeauftragten erst ab 50 Beschäftigten,
- die Beschränkung auf einen Sicherheitsbeauftragten in Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten ohne besondere Gefährdung,
- sowie die Bestellungspflicht in Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten nur bei Vorliegen besonderer Gefährdungen für Leben und Gesundheit, auch bei Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten.

Aus Sicht der BG BAU hat sich die bisherige Regelung zur Bestellung von Sicherheitsbeauftragten in der Praxis bewährt – sie ist bekannt, rechtssicher und praktikabel.

Sollte die bestehende Regelung entsprechend dem vorliegenden Änderungsantrag modifiziert werden, möchten wir im Folgenden auf wesentliche fachliche und praktische Aspekte hinweisen, die aus Sicht der BG BAU im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden sollten.

6 Bewertung der vorgeschlagenen Maßnahmen

- Die vorgeschlagene Neuregelung richtet die Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheitsbeauftragten ausschließlich am Gefährdungspotenzial der jeweils auszuführenden Tätigkeit aus. Für Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten entfällt damit eine festgelegte, an der Beschäftigtenzahl orientierte Vorgabe.
- Ziel dieser Maßnahmen ist ein Beitrag zum Abbau von Bürokratie und eine Entlastung insbesondere kleinerer Unternehmen. Unternehmen sollen mehr Verantwortung übertragen bekommen und die Gefährdungsbeurteilung soll zum wesentlichen Mittel der Beurteilung werden, ob Sicherheitsbeauftragte erforderlich sind.
- Aus Sicht der BG BAU wird dieses Ziel nicht im erwarteten Maße erfüllt. **Vielmehr besteht die Sorge, dass es zu mehr Belastungen einer Vielzahl kleinerer Unternehmen kommt, die bislang von den Regelungen ausgenommen waren** (Betriebe mit regelmäßig bis zu 20 Beschäftigten).
- **Die unbestimmten Rechtsbegrifflichkeiten des Änderungsantrags und fehlende Kriterien werden für Unsicherheiten sorgen und fehlende Rechtssicherheit mit sich bringen.** Die Verantwortung lastet damit allein auf dem Arbeitgeber, ohne die Andersartigkeit der Strukturen und Kapazitäten von kleinen und Kleinstunternehmen zu berücksichtigen.

Im Einzelnen:

6.1 Zu Abs. 1

Zum Begriff „Besondere Gefährdungen für Leben und Gesundheit“

Die vorgesehene risikoorientierte Ausrichtung der Bestellung von Sicherheitsbeauftragten in Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten legt das **Vorliegen besonderer Gefährdungen für Leben und Gesundheit** zugrunde. Voraussetzung für die Anwendung der Regelung ist daher zunächst eine inhaltliche Klärung von Art und der Umfang der Gefährdungen unter Zugrundelegung des Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilung.

Erst auf dieser Grundlage lässt sich bestimmen, welche Unternehmen vom Anwendungsbereich der Neuregelung erfasst sind.

Nach der Neufassung des § 22 SGB VII würde eine unmittelbare Verpflichtung zur Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten bestehen, sofern eine besondere Gefährdungslage vom Unternehmer festgestellt wird. Maßgeblich ist dabei die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz.

Für den Zuständigkeitsbereich der BG BAU wird eine höhere Gefährdungslage bei einer Vielzahl von Tätigkeiten anzunehmen sein, da in der Bauwirtschaft risikoreiche Tätigkeiten – von Arbeiten auf Dächern bis hin zum Umgang mit Gefahrstoffen wie Asbest – häufig vorkommen.

Das bedeutet konkret: In der Baubranche werden nach der Neufassung des § 22 SGB VII eine erhebliche Anzahl von Unternehmen aufgrund der besonderen Gefährdungen für Leben und Gesundheit verpflichtet sein, Sicherheitsbeauftragte zu bestellen.

Dies betrifft insbesondere Kleinstbetriebe, da diese die Bauwirtschaft prägen. Allein im Bereich der BG BAU haben rund 240.000 Mitgliedsunternehmen weniger als 20 Beschäftigte, von denen viele Tätigkeiten mit besonderen Gefährdungen für Leben und Gesundheit ausüben.

Konkretisierung erforderlich

Hinsichtlich des Begriffs „besondere Gefährdungen für Leben und Gesundheit“ finden sich im vorgelegten Änderungsantrag keine Kriterien. Dies bringt Unklarheiten und eine fehlende rechtliche Verbindlichkeit mit sich.

Angesichts der Zuständigkeiten, Praxisnähe und konkreten Betroffenheit, plädiert die BG BAU für eine Regelung und Klärung unter den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung.

- **Eine übergreifende verbindliche Regelung sollte in der DGUV Vorschrift 1 getroffen werden.**
- **Dabei bietet sich zum Beispiel eine Definition anhand der drei Betreuungsgruppen entsprechend der DGUV Vorschrift 2 an.**

Diese Regelung bietet aus Sicht der BG BAU auch die verbindliche und rechtssichere Grundlage für die Aufsichtstätigkeit und die Anordnungsbefugnis der BG BAU.

6.2 Zur Regelung der Dokumentation der Bestellung:

Der neu gefasste § 22 SGB VII sieht keine ausdrückliche Verpflichtung zur Dokumentation des Ergebnisses der Prüfung vor, ob Sicherheitsbeauftragte zu bestellen sind. Laut der Begründung zum Gesetzesentwurf **kann** das Ergebnis dieser Prüfung in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Arbeitsschutzgesetz festgehalten werden.

Die BG BAU empfiehlt jedoch im Hinblick auf Rechtssicherheit eine verpflichtende Dokumentation. Dies sollte auch im Eigeninteresse des Unternehmers liegen. Dem Unternehmer fehlt ohne eine Dokumentation zur Bestellung seiner Sicherheitsbeauftragten die Möglichkeit, sich zu entlasten (zum Beispiel bei Eintritt eines Unfallereignisses). Darüber hinaus erschwert das Fehlen einer Dokumentationspflicht das Aufsichtshandeln des zuständigen Unfallversicherungsträgers, da die Entscheidung des Unternehmers nicht nachvollzogen werden kann.

6.3 Anordnungsbefugnis in § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB VII:

Mit der vorgesehenen Streichung der bisherigen Anordnungsbefugnis in § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB VII entfällt die Möglichkeit des Unfallversicherungsträgers, in Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten auch unterhalb der Mindestbeschäftigtenzahl (bisher: 20, neu: 50) anzuordnen.

Einerseits wird der Handlungsspielraum des Unternehmers erweitert, da er über die Gefährdungsbeurteilung eigenverantwortlich die Entscheidung trifft, ob überhaupt ein Sicherheitsbeauftragter bestellt werden muss. Andererseits wird zugleich der überwachenden Behörde die Anordnungsbefugnis genommen.

Wenn der Handlungsspielraum des Unternehmers erweitert wird, sollte der überwachenden Behörde zumindest die Möglichkeit eingeräumt werden, zu prüfen, inwieweit sich der Unternehmer mit der Frage der Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten befasst hat. Dies ist deshalb von besonderer Bedeutung, da auch die Überwachung durch die Aufsichtspersonen der BG BAU risikoorientiert ausgerichtet ist.

6.4 Schwellenwerte für weniger Bürokratie und zur Entlastung von Kleinstunternehmen:

Der Änderungsantrag sieht vor, dass Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten künftig auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung bei Feststellen von besonderen Gefährdungen für Leben und Gesundheit Sicherheitsbeauftragte bestellen. Dies kann eine flexible und bürokratiearme Lösung für risikoarme Gewerke darstellen.

In der Praxis würde sich allerdings daraus ergeben, dass bereits **Unternehmen mit nur einem Beschäftigten** bei Ausübung von Tätigkeiten mit besonderen Gefährdungen unter Umständen Sicherheitsbeauftragte bestellen müssten. Dies wäre eine deutliche Mehrbelastung für risikoreiche Branchen im Hinblick zur aktuell gültigen gesetzlichen Regelung, die bereits seit den 1970er Jahren eine Grenze für Unternehmen bis zu 20 Mitarbeitenden vorsieht.

Die Bauwirtschaft ist durch zahlreiche Klein- und Kleinstunternehmen geprägt. Insofern wäre sie durch einen Wegfall des Schwellenwerts von 20 Beschäftigten deutlich stärker belastet als zuvor. Es ist davon auszugehen, **dass letztlich im Baubereich – angesichts des Risikoprofils – sehr viel mehr Sicherheitsbeauftragte zu bestellen sein werden als bislang.**

- **Damit wäre ein weiterer Aufbau von Bürokratie für Kleinstunternehmen verbunden, die von den bisherigen Regelungen ausgenommen waren.**
- **Im Bereich der gesamten gesetzlichen Unfallversicherung wird damit gerechnet, dass unter Zugrundelegung der neuen Regelung in Betrieben bis 20 Beschäftigten künftig rund 290.000 Sicherheitsbeauftragte mehr bestellt werden müssen.**

Zusätzlich führt die aktuell geplante Regelung zu rechtlicher Unsicherheit, weniger Klarheit und erhöhtem Aufwand in kleinen Unternehmen.

Der Sicherheitsbeauftragte soll den Unternehmer bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Arbeitsschutzpflichten unterstützen – indem er für die räumliche Nähe sorgt, wenn der Unternehmer selbst, z.B. aufgrund dezentraler Einsätze, nicht vor Ort ist. Nach den Erfahrungen aus der Aufsichtspraxis ist festzustellen, dass in Klein- und Kleinstbetrieben der Unternehmer regelmäßig selbst in das Baustellengeschehen eingebunden ist, vor Ort tätig wird und die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften unmittelbar überwacht.

Insofern sind Sicherheitsbeauftragte in Unternehmen mit wenig Beschäftigten weniger zwingend als beispielsweise in Unternehmen mittlerer Betriebsgrößen, die an unterschiedlichen Baustellen tätig sind.

Vor diesem Hintergrund kann aus Sicht der BG BAU und ihrer Sozialpartner bei Unternehmen mit bis zu 20 Beschäftigten weiterhin auf die Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten verzichtet werden, ohne das bestehende Schutzniveau zu beeinträchtigen.

Daher scheint es aus Sicht der Bauwirtschaft sachgerecht, den bislang geltenden unteren Schwellenwert für Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten beizubehalten. Ohne eine solche Untergrenze bestünde bei Vorliegen „besonderer Gefahren für Leben und Gesundheit“ de facto die Verpflichtung zur Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten bereits ab einem Beschäftigten.

Für Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 und bis zu 50 Beschäftigten würde die im Änderungsantrag vorgesehene Regelung Anwendung finden, wonach Sicherheitsbeauftragte bei Vorliegen besonderer Gefährdungen für Leben und Gesundheit auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu bestellen sind.

Die BG BAU empfiehlt daher, den bisherigen Regelungsvorschlag im Änderungsantrag (Satz 3)

„In Unternehmen mit **regelmäßig weniger als 50 Beschäftigten** hat der Unternehmer [...]“

zu ersetzen durch die Formulierung

„In Unternehmen mit **regelmäßig mehr als 20 und weniger als 50 Beschäftigten** hat der Unternehmer [...]“

Für die Beibehaltung des unteren Schwellenwertes sprechen insbesondere folgende Gesichtspunkte:

- **Gewährleistung einer unbürokratischen und zugleich rechtssicheren Lösung für Unternehmen mit bis zu 20 Beschäftigten**
- **Deutliche Reduzierung des organisatorischen Aufwands für Unternehmen mit mehr als 20 und bis zu 50 Beschäftigten in weniger gefahrgeneigten Branchen**
- **Erhaltung des Sicherheitsniveaus in risikobehafteten Branchen bei Unternehmen mit mehr als 20 und bis zu 50 Beschäftigten**
- **Angleichung an die Schwellenwerte der DGUV Vorschrift 2, was aus systematischer Sicht zu begrüßen ist**

Die vorgesehene Beschränkung auf einen Sicherheitsbeauftragten in Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten, sofern keine besondere Gefährdung vorliegt, erscheint aus Sicht der BG BAU nicht sachgerecht. In Betrieben dieser Größenordnung ist regelmäßig weder die erforderliche räumliche noch die zeitliche und fachliche Nähe zu allen Beschäftigten gewährleistet. Damit würde eine zentrale Voraussetzung für die wirksame Wahrnehmung der Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten – die unmittelbare Präsenz im Arbeitsumfeld und die kontinuierliche Ansprechbarkeit – erheblich eingeschränkt. Die Funktion als niedrigschwelliger Ansprechpartner und Impulsgeber für eine gelebte Sicherheitskultur ließe sich unter diesen Rahmenbedingungen nur eingeschränkt erfüllen.

Für die Bauwirtschaft ist dieser Schwellenwert allerdings von geringerer praktischer Bedeutung, da der überwiegende Teil der Betriebe deutlich unterhalb dieser Beschäftigtenzahl liegt.